

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16	DIENSTAG, DEN 17. MAI	2005
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 2005	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Othmarschen und Ottensen – Teilbereich 3, Elbchaussee Nummern 129 bis 169 und Nummern 132 bis 168 – 2130-1-3	187
4. 5. 2005	Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission nach §23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionengesetz – HFKG) neu: 26-12	190
4. 5. 2005	Gesetz zur Fakultätenbildung an den Hamburger Hochschulen (Fakultätengesetz – FG) 221-1	191
4. 5. 2005	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid 100-2	195
4. 5. 2005	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	197

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee
in Othmarschen und Ottensen
– Teilbereich 3, Elbchaussee Nummern 129 bis 169 und Nummern 132 bis 168 –
Vom 3. Mai 2005

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzten Flächen in Ottensen und Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteile 213 und 218).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung; und zwar auch dann, wenn nach der Bau-

freistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 3. Mai 2005.

Das Bezirksamt Altona


Anlage

zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee
in Othmarschen und Ottensen

– Teilbereich 3, Elbchaussee Nummern 129 bis 169 und Nummern 132 bis 168 –



Lageplan M 1:5000

 Umgrenzung des Erhaltungsgebietes nach § 172 BauGB